

leistet, daß Konfliktsituationen in operativer, komplexer Zusammenarbeit bereinigt werden.

Inhaltliche Probleme der Rechtsprechung zu § 98 GBA

Sowohl von den staatlichen Gerichten als auch von den Konfliktkommissionen ist überwiegend richtig erkannt worden, daß folgende Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht des Betriebes gemäß § 98 GBA vorliegen müssen:

- ein eingetretener Arbeitsunfall oder eine eingetretene Berufskrankheit des Werk tätigen,
- ein dadurch entstandener Schaden des Werk tätigen,
- eine Nichterfüllung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten, die ursächlich für den Unfall oder die Berufskrankheit war.

Betriebe, in denen keine Kommissionen zur Bewertung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bestehen, und zum Teil auch Konfliktkommissionen verkennen bei der Lösung solcher Streitfälle, daß es auf ein schuldhaftes Handeln des Betriebes nicht ankommt, sondern lediglich darauf, daß der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat.

Das Oberste Gericht hat mit seiner Entscheidung vom 1. September 1971 - I Pr 15 - 3/71 (NJ 1971 S. 618) das Erfüllen der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht auf Mitarbeiter des Beschäftigungsbetriebes des Geschädigten beschränkt, sondern auf Dritte erweitert, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen im Betrieb Arbeiten ausführen. Damit sind die Rechte der Werk tätigen noch besser garantiert. Mit diesem Urteil wurde Bestrebungen der Betriebe entgegengewirkt, ihre Verantwortlichkeit auf andere Betriebe zu verlagern, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen am gleichen Objekt Arbeiten ausführen.

Im wesentlichen wird der Forderung nach gründlicher Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts Rechnung getragen. Das findet seinen Ausdruck in den Beweisaufnahmen. Die Kreisgerichte arbeiten auch eng mit den Arbeitsschutzinspektionen der Gewerkschaften zusammen. So hat ein Kreisgericht zutreffend Stellungnahmen zum Unfall durch leitende Mitarbeiter, einen Untersuchungsbericht zum Unfall, eine gewerkschaftliche Stellungnahme dazu sowie eine Stellungnahme der zuständigen Arbeitsschutzinspektion eingeholt und durch Zeugenvernehmungen geklärt, daß der Betrieb die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt und demzufolge dem Werk tätigen der durch den Unfall erlittene Schaden ausgeglichen werden mußte. Im Urteil wurde auch herausgearbeitet, daß ein sog. Mitverschulden des Werk tätigen keinen Einfluß auf die Schadenersatzpflicht des Betriebes hat.

In einer anderen Sache hat ein Kreisgericht speziell zu Fragen der Kausalität zwischen Pflichtverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und eingetretenen Folgen Stellung genommen. Auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens hat es zutreffend entschieden, daß der von dem Werk tätigen behauptete Schaden in keinem Zusammenhang mit einem zuvor erlittenen Arbeitsunfall nach § 98 GBA stand. Vielmehr war ein anlagebedingtes Leiden kausal für den Schaden. Das Kreisgericht hat das Verfahren dazu genutzt, auf die Beseitigung bekannt gewordener Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz Einfluß zu nehmen und künftigen Schäden vorzubeugen. An dem Betrieb hat es Gerichtskritik geübt, weil dieser seine Pflicht aus § 97 GBA nicht erfüllt hat, dem Werk tätigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall Hilfe und Unterstützung

zu gewähren. Der Betrieb hatte den Werk tätigen nicht auf sein Recht auf Unfallteilrente hingewiesen, so daß infolge verspäteter Antragstellung ein Schaden entstanden ist.

In der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen zeigten sich zum Teil insoweit Mängel, daß, obwohl eine Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzes möglich war, nur dem Grunde nach entschieden wurde. Es wurde auch festgestellt, daß sowohl bei den Betrieben als auch bei den Gerichten die Anwendung und Auslegung des § 98 Abs. 1 GBA insoweit Probleme aufwirft, was unter „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ zu verstehen ist.

Zu einigen Problemen der sozialen Betreuung der Werk tätigen

Derartige Verfahren betrafen insbesondere die Regelung des § 119 Abs. 2 Buchst. d GBA, wonach der Betrieb verpflichtet ist, für die von den Werk tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf eine ordentliche und sichere Unterbringung ihrer Sachen haben die Werk tätigen einen arbeitsrechtlichen Anspruch.

Überwiegend tragen die Betriebe den gesetzlichen Forderungen Rechnung. Vereinzelt war aber festzustellen, daß die Pflichten des Betriebes nicht immer erkannt worden sind. So hatte z. B. eine Konfliktkommission über den Antrag eines Werk tätigen zu beraten, dem sein Motorrad vom Parkplatz des Betriebsgeländes gestohlen worden war. Ohne Prüfung der diesbezüglichen Pflichten des Betriebes wurde dem Werk tätigen mit einem Schreiben des Justitiars mitgeteilt, daß er sich wegen seines Schadens an die Staatliche Versicherung zu wenden habe. Erst nachdem diese die Regulierung des Schadens abgelehnt hatte und der Werk tätige sich vom Kreisgericht beraten ließ, hat er die Konfliktkommission zur Entscheidung angerufen. Die daraufhin mit Hilfe der Konfliktkommission zwischen den Parteien getroffene Einigung entspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit. Durch das Verfahren hat der Betrieb erkannt, daß er die ihm obliegenden Pflichten zur Sicherung der von den Werk tätigen mitgebrachten Fahrzeuge nicht genügend erfüllt hat.

In allen überprüften Entscheidungen wurde richtig herausgearbeitet, daß nur dann eine Verpflichtung des Betriebes gemäß § 116 GBA in Frage kommt, wenn er die ihm nach § 119 Abs. 2 Buchst. d GBA obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.

Zur Förderung der werktätigen Frau

Die Verwirklichung der Frauenförderungspläne der Betriebe, insbesondere der darin festgelegten Qualifikierungsmaßnahmen, bilden einen Schwerpunkt der Leitungstätigkeit. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß auf diesem Gebiet nur vereinzelt Verfahren anhängig geworden sind. Dagegen haben sich die Gerichte in ihrer Rechtsauskunftstätigkeit oft mit solchen Fragen zu befassen. Das betrifft insbesondere den Hausarbeitstag und das Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß § 131 Abs. 4 GBA über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus, weil objektive Gründe einer Wiederaufnahme der Tätigkeit entgegenstehen. So hatte sich ein Kreisgericht mit der Bestimmung des § 130 Abs. 2 GBA zu beschäftigen, wonach Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreiben haben, Überstunden und Nacharbeit ablehnen können. Der staatliche Leiter hatte Nacharbeit angewiesen, ohne zu prüfen, ob die unter sechs Jahre alten Kinder der Mitarbeiterin ausreichend betreut werden